

Anlage 01 – Themenschwerpunkte der Arbeitsgruppe**Anlage 01 – Themenschwerpunkte der Arbeitsgruppe****1. Unterscheidung der verschiedenen Verfahrensarten**

Es wurde erläutert, dass die gewählte Verfahrensart Einfluss auf Umfang und Inhalt der Eignungs- und Zuschlagskriterien hat: Bei offenen Verfahren / öffentlichen Ausschreibungen müssen Kriterien hinsichtlich der Eignung festgelegt werden, um Angebote von ungeeigneten Unternehmen auszuschließen. Hierzu werden in diesen Verfahren beispielsweise Referenzen angefordert und geprüft. Hingegen wird bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis die Eignung vor Start des eigentlichen Vergabeverfahrens geprüft und nur Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die als geeignet angesehen werden. Daher werden bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis beispielsweise im Vergabeverfahren keine Referenzen mehr angefordert. Darüber hinaus können bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis teilweise auch qualitative oder andere Zuschlagskriterien entfallen, wenn ohnehin nur Unternehmen am Verfahren beteiligt werden, die dem Fachamt für eine qualitativ hochwertige Leistung beziehungsweise die Erfüllung der sonstigen Kriterien bekannt sind. Die Festlegung weiterer Zuschlagskriterien hätte in solchen Fällen keinen Mehrwert, würde aber sowohl bei den Unternehmen als auch dem Fachamt Mehrarbeit verursachen, was dem Ziel der Vereinfachung von Verfahren widersprechen würde.

Zur Veranschaulichung wurden den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe exemplarische Ausschreibungsunterlagen und Bewertungsmatrizen zur Verfügung gestellt.

**2. Möglichkeiten und Grenzen bezüglich der Unterstützung / Bevorzugung regionaler Unternehmen**

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bevorzugung regionaler Unternehmen wettbewerbsrechtlich nicht zulässig ist, da dies diskriminierend wäre. Es wurde jedoch erläutert, dass im Einzelfall zielführende leistungsbezogene Kriterien, wie beispielsweise eine bestimmte Reaktionszeit, festgelegt werden dürfen, die von regionalen Anbietern möglicherweise leichter zu erfüllen sind, als durch andere Anbieter. Derartige Kriterien müssen allerdings durch den konkreten Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein. Gerade das Beispiel „Reaktionszeit“ zeigt aber auch, dass dies nicht automatisch zu einer Beauftragung regionaler Anbieter führen muss, da auch ein Unternehmen, das nicht aus der Region stammt, dieses Kriterium durch den Einsatz eines regionalen Subunternehmers einhalten kann. Im Übrigen wurde erläutert, dass regionale Unternehmen bei beschränkten Verfahren in der Praxis von den Fachämtern regelmäßig berücksichtigt werden, indem sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

**3. ILO-Kernarbeitsnormen**

Auf Wunsch der Arbeitsgruppe wurde vom Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie /Agenda-Büro eine Stellungnahme bezüglich des Vorgehens der Ämter der Stadtverwaltung bei der Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Beschaffungen erstellt und der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt. Aus dieser ist ersichtlich, dass die Fachämter über die Vorgabe in der derzeit gültigen Dienstanweisung zur Nachhaltigen Beschaffung (diese erwähnt ausdrücklich nur die ILO-Konvention 182

## **Anlage 01 – Themenschwerpunkte der Arbeitsgruppe**

(ausbeuterische Kinderarbeit)) teilweise bereits hinausgehen. Es wird aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überprüfungsmöglichkeiten der Fachämter stark davon abhängen, ob es für den konkreten Beschaffungsgegenstand auf dem Markt ein ausreichendes Angebot an zertifizierten Produkten gibt.

Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass zukünftig alle acht ILO-Kernarbeitsnormen in der Dienstanweisung zur Nachhaltigen Beschaffung enthalten sein sollen (siehe Abschnitt 3 der Vorlage).

### **4. Mindestlohn / Tariflohn**

Es wurde erläutert, dass das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg bei Auftragsvergaben über Bau- und Dienstleistungen über 20.000 Euro verpflichte, die Auftragnehmer zur Zahlung des Mindestbeziehungswise Tariflohns zu verpflichten. Auf die Frage, ob eine Verpflichtung auch bei kleineren Aufträgen möglich sei, wurde folgendes erläutert: dies ist zwar möglich, wäre jedoch mit Mehrarbeit auf Seiten der Bieter und der Stadtverwaltung verbunden und hätte im Ergebnis keinen Mehrwert, da die Auftragnehmer ohnehin durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) zur Zahlung von Mindestbeziehungswise Tariflohn verpflichtet seien. Daher wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass bei Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen unter 20.000 Euro künftig ein Hinweis, eine Erklärung oder eine Vertragsbedingung in die Unterlagen aufgenommen wird, dass gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn beziehungsweise Tariflohn vom Auftragnehmer einzuhalten sind.

### **5. Stärkere Berücksichtigung nachhaltiger, umweltbezogener, sozialer und qualitativer Kriterien und Unterstützung der Fachämter hierbei**

Es wurde herausgearbeitet, dass sowohl die gesetzlichen als auch stadtinternen Vorgaben eine Berücksichtigung der genannten Kriterien bereits zulassen und vorsehen. Aus dem Kreis der gemeinderätlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe wurde der Wunsch geäußert, dass die gegebenen Möglichkeiten in der Praxis noch mehr genutzt und die Kriterien stärker berücksichtigt werden sollten. Insbesondere umweltbezogene Kriterien und soziale Kriterien (unter anderem übertarifliche Bezahlung / Leistungen) waren den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe wichtig. Es wurde erläutert, dass die Kriterien immer auf den konkreten Beschaffungsgegenstand zugeschnitten werden müssen und daher die Entscheidung hierüber im Einzelfall durch die Fachämter getroffen werden muss. Daher kam die Idee auf, eine tabellarische Übersicht mit möglichen Eignungs- und Zuschlagskriterien als Arbeitshilfe für die Fachämter zu erstellen. Diese hat die Verwaltung zwischenzeitlich erarbeitet (siehe Abschnitt 3 der Vorlage und Anlage 04). Gleichzeitig sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin und noch mehr für das Thema Nachhaltige Beschaffung sensibilisiert und entsprechend geschult werden.

### **6. Qualitätssicherung bei Reinigungsdienstleistungen**

Es wurde erörtert, wie bei Reinigungsdienstleistungen eine bessere Qualitätssicherung erreicht werden könnte. Diesbezüglich wurde zum einen eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen und zum anderen vermehrte stichprobenartige Kontrollen angeregt. Die Vergabeabteilung hat zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit dem Objektservice

**Anlage 01 – Themenschwerpunkte der Arbeitsgruppe**

(Hochbauamt) die Vergabeunterlagen für Reinigungsdienstleistungen hinsichtlich der Zuschlagskriterien für die Qualitätssicherung bei offenen Verfahren / öffentlichen Ausschreibungen überarbeitet (siehe Vorlagentext Abschnitt 3).

**7. Kontrollmöglichkeiten / Vertragsstrafen allgemein**

Allgemein wurde angeregt, mit dem Ziel der Qualitätssicherung mehr Kontrollen durchzuführen und Vertragsstrafen in Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Regelungen aufzunehmen. Dies wurde zwischenzeitlich auf die rechtliche Zulässigkeit geprüft, mit dem Ergebnis, dass die Regelung von Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen klaren rechtlichen Grenzen unterliegt und daher immer im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Festlegung einer Vertragsstrafe notwendig und sinnvoll ist, und wie diese im Einzelfall ausgestaltet werden kann. Diesbezüglich kann angeführt werden, dass beispielsweise der technische Einkauf bei der Beschaffung von Fahrzeugen in der Regel in den Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Lieferung vorsieht.